

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Sprengungsunternehmen (Sprengungsunternehmen-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Sprengungsunternehmen ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist der Nachweis von Lernergebnissen, die gemäß § 20 GewO 1994 über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für die schriftliche Prüfung (Modul 2) und die mündliche Prüfung (Modul 3) der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus vier Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 2: Schriftliche Prüfung	Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist.
Modul 3: Mündliche Prüfung	Das Modul 3 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst die Ausbildung zu allgemeinen Sprengarbeiten iSd § 2 Z 1 lit. c iVm §§ 5 - 9 der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 226/2017, sowie die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß § 10 FK-V. Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat die Ablegung der Prüfung durch ein positives Zeugnis nachzuweisen.

(2) Modul 1 ist vor dem Antritt zu Modul 2 und Modul 3 positiv zu absolvieren.

Modul 2: Schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 2 umfasst den Gegenstand „Projektbezogene Arbeit“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Sprengungsunternehmen erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest fünf von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kundenwünsche zu ermitteln,
2. Angebote zu erstellen,
3. an Ausschreibungen teilzunehmen,
4. die Sprengmethode und Sprengmittel auszuwählen,
5. die Durchführung von Sprengarbeiten zu planen,
6. den Beschaffungsprozess zu optimieren,
7. die Durchführung von Sprengarbeiten vorzubereiten,
8. Sprengarbeiten durchzuführen,
9. den Sprengerfolg zu evaluieren,
10. Sprengmittel fachgemäß zu lagern,
11. die Sicherheit aller an einer Sprengung beteiligten und betroffenen Personen und Objekten zu gewährleisten und
12. eine den Betriebs- und Projektrisiken angepasste Spreng-Haftpflichtversicherung auszuwählen und abzuschließen.

(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

Modul 3: Mündliche Prüfung

§ 6. (1) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände

1. Kundenakquise und Projektplanung,
2. Projektdurchführung und
3. Sicherheit bei Sprengarbeiten.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Sprengungsunternehmen erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand Kundenakquise und Projektplanung

§ 7. (1) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat die von der Prüfungskommission aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen ausgewählten drei Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein Netzwerk aufzubauen,

2. Kundenwünsche zu ermitteln,
3. Kunden vor Vertragsabschluss zu beraten,
4. Angebote zu erstellen und
5. an Ausschreibungen teilzunehmen.

(2) Darüber hinaus sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin die nachfolgend angeführten Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Sprengmethode und Sprengmittel auszuwählen und
2. die Durchführung von Sprengarbeiten zu planen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Gegenstand Projektdurchführung

§ 8. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Beschaffungsprozess zu optimieren,
2. die Durchführung von Sprengarbeiten vorzubereiten,
3. Sprengarbeiten durchzuführen und
4. den Sprengerfolg zu evaluieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Gegenstand Sicherheit bei Sprengarbeiten

§ 9. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Sprengmittel fachgemäß zu lagern,
2. die Sicherheit aller an einer Sprengung beteiligten und betroffenen Personen und Objekten zu gewährleisten und
3. eine den betrieblichen- und Projektrisiken angepasste Spreng-Haftpflichtversicherung auszuwählen und abzuschließen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 4: Unternehmerprüfung

§ 10. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 452/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 11. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 2 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Das Modul 2 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde. Mit gutem Erfolg ist das Modul 2 bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls mit der Note "gut" bewertet wurde.

(4) Das Modul 3 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Gut“ bewertet wurden. Mit gutem Erfolg ist das Modul 3 bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den übrigen Prüfungsgegenständen dieses Moduls keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 12. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das Gewerbe Sprengungsunternehmen (Sprengungsunternehmen – Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe am 30. Jänner 2004 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Bis sechs Monate nach dem Außerkrafttreten der Verordnung gemäß Abs. 2 können Personen ihre vor dem Termin des Außerkrafttretens begonnene Prüfung wahlweise nach den bisherigen oder neuen Bestimmungen beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle kann bereits absolvierte Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anrechnen.

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe



LIM Bmstr. Ing. Irene Wedl-Kogler
Bundesinnungsmeisterin



Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 5, 7, 8 und 9 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenakquise,
2. Projektplanung,
3. Projektdurchführung und
4. Sicherheit bei Sprengarbeiten.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Sprengungsunternehmen berechtigt ist, kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Sprengungsunternehmen berechtigt ist, kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Qualifikationsbereich Kundenakquise		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein Netzwerk aufzubauen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Markt der Branche - Marketingstrategien - Stakeholder-Analyse - Networking-Methoden (zB Verhandlungstechniken, Kundenakquisition) - Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - eine Branchenanalyse durchführen. - eine Marketingstrategie entwickeln. - eine Stakeholder-Analyse (zB Kunden, Lieferanten, Konkurrenten, Behörden, Interessensvertretungen) durchführen. - erkennen, wann Kooperationen wirtschaftlich sinnvoll sind. - Kontakte zu einflussreichen Stakeholdern aufbauen und pflegen.
Er/Sie ist in der Lage, Kundenwünsche zu ermitteln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationstechniken - betriebliches Leistungsspektrum - Zielgruppenanalyse 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - zielgerichtete Fragen stellen. - auf die Bedürfnisse des Kunden eingehen, diese interpretieren und mit der betrieblichen Realisierbarkeit abgleichen.
Er/Sie ist in der Lage, Kunden vor	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann ...

Vertragsabschluss zu beraten.	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationstechniken - Sprengungsvorerkundung - entsprechende gesetzliche Auflagen (zB zeitliche bzw. räumliche Auflagen, erschütterungsarmes Sprengen) - das betriebliche Leistungsspektrum - Projektmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorerkundungen am Sprengungsort durchführen und diesen evaluieren. - dem Kunden gesetzliche Auflagen erklären. - Umsetzungsmöglichkeiten anhand des Kundenwunsches darlegen und mit dem Kunden abstimmen. - das Projekt in Absprache mit dem Kunden abändern, wenn Kundenwünsche nicht durchführbar sind. - die Schritte zum Vertragsabschluss festlegen und diese dem Kunden erklären.
Er/Sie ist in der Lage, Angebote zu erstellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das betriebliche Leistungsspektrum - Projektmanagement - Qualifikationsanforderungen für MitarbeiterInnen - Materialbedarf und -kosten - Kostenkalkulation (zB Arbeitsmittelbedarf, Personalbedarf, Gemeinkosten) - Angebotsgestaltung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Alternativen der Projektausführung erklären und anbieten. - den Personaleinsatz mit den Qualifikationsanforderungen des Auftraggebers (zB Referenzen, Zertifizierungen) abstimmen. - Materialbedarf und -kosten berechnen. - den für ein Projekt notwendigen Arbeitsaufwand ermitteln. - den Maschinen- und Personalstundensatz berechnen. - Gemeinkosten berechnen. - Kostenvoranschläge erstellen. - ein Angebot formulieren und gestalten.
Er/Sie ist in der Lage, an Ausschreibungen teilzunehmen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Vergabeverfahren - das betriebliche Leistungsspektrum - Kalkulation - Qualifikationsanforderungen für MitarbeiterInnen - Risikoanalyse - relevante Gesetze und Verordnungen (zB Bundesvergabegesetz, Preisgesetz) 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach neuen Ausschreibungen recherchieren. - Ausschreibungsunterlagen interpretieren (zB Leistungsverzeichnis, Pläne). - überprüfen, ob er/sie die Eignungskriterien erfüllt, um an der Ausschreibung teilnehmen zu können. - Preise für Produkte und Dienstleistungen kalkulieren. - den Personaleinsatz mit den Qualifikationsanforderungen des Auftraggebers (zB Zertifizierungen) abstimmen. - die Auswirkung der Sprengung mithilfe einer Risikoanalyse einschätzen. - Ausschreibungsunterlagen vollständig sowie korrekt ausfüllen und die für die Teilnahme erforderlichen Unterlagen bereitstellen.

Qualifikationsbereich Projektplanung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Sprengmethode und Sprengmittel auszuwählen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse von Sprengobjekten (zB geologisch, petrographisch) - das betriebliche Leistungsangebot - relevante Rechtsvorschriften (zB GewO 1994, Mineralrohstoffgesetz, Schieß- und Sprengmittelgesetz, umwelt- und naturschutzrechtliche Bestimmungen, Transport- und Lagerungsbestimmungen, Arbeitnehmerschutz) - Beweissicherung - Sprengmittel - Lademengenkalkulation 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Sprengobjekt analysieren. - einschätzen, ob er/sie das Projekt durchführen kann und darf. - relevante Rechtsvorschriften einhalten. - eine Beweissicherung in der Umgebung des Sprengobjekts durchführen. - aufgrund der durchgeführten Analyse die geeignete Sprengmethode wählen. - abhängig von der Seehöhe und elektromagnetischen bzw. atmosphärischen Einflüssen das geeignete Zündmittel auswählen. - die benötigten Lademengen berechnen.
Er/Sie ist in der Lage, die Durchführung von Sprengarbeiten zu planen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften (zB Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR, Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGfG, Sprengmittelverordnung) - Sprengmitteltransport - benötigte Maschinen, Geräte und Hilfsmittel - Lagerungsarten von Sprengmitteln - Personalmanagement - Sicherheitsvorkehrungen - Sprengauswirkungen - Versagerbeseitigung - Topografie - Sprengpläne 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften einhalten. - geeignete Transportmittel auswählen. - einen getrennten Transport von Sprengstoffen und Zündmitteln sicherstellen. - geeignete Maschinen, Geräte und Hilfsmittel auswählen. - Höchstmengen von Sprengmitteln anhand der Lagerungsarten berücksichtigen und Sicherheitsvorkehrungen planen. - fachgerechte Lagerung von Sprengmitteln auf der Baustelle planen. - den Personaleinsatz und benötigte Sicherheitsvorkehrungen planen. - Maßnahmen zur Minimierung der Sprengauswirkungen auf zu schützende Objekte planen. - Maßnahmen beim Auftreten von Versagern planen. - einen Sprengplan skizzieren.

Qualifikationsbereich Projektdurchführung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den Beschaffungsprozess zu optimieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften (zB ADR, GGBG, Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten - RID, Sprengmittelverordnung) - Lieferbedingungen - Kalkulation - Sprengmitteltransport - Sprengmittelbeschaffung - Qualitätskontrolle - EU-Konformitätserklärung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften einhalten. - Lieferanten preislich und qualitativ vergleichen. - geeignete Lieferanten auswählen. - geeignete Transportmittel (Fremd- bzw. Eigentransport) auswählen. - einen gesicherten Transport von Sprengstoffen und Zündmitteln gewährleisten. - Sprengmittel wirtschaftlich und nachhaltig beschaffen. - die augenscheinliche Kontrolle der übernommenen Produkte gewährleisten. - Sprengmittel auf die EU-Konformitätserklärung überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, die Durchführung von Sprengarbeiten vorzubereiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften (zB ADR, GGBG, Sprengmittelverordnung) - Projektmanagement - Sicherheitsvorkehrungen - Sprengzünder - Personalmanagement - Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften einhalten. - die Sprengstelle samt Umgebung auf Gefahrenquellen untersuchen. - in der Planung berücksichtigte Prozesse koordinieren (zB hinsichtlich Personal, Maschinen, Geräte und Hilfsmittel). - Sicherheitsvorkehrungen installieren und kontrollieren. - sprengkräftige Zünder vorbereiten. - alle involvierten Personen über deren Aufgaben informieren. - alle involvierten Personen über potentielle Gefahren und das Sicherheitskonzept informieren.
Er/Sie ist in der Lage, Sprengarbeiten durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften (zB ADR, GGBG, RID, Sprengmittelverordnung) - Topografie - Geologie 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften einhalten. - Bestandspläne interpretieren. - den Spreng- und Zündmittelbedarf berechnen. - Lademengen berechnen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Lademengenkalkulation - Sprengparameter - Berechnung von Sprengparametern - Laderaumvorbereitung - Wettererkundung - Qualitätskontrolle - Laderaumbefüllung - Zünderdrähte - Zündleitungen - Zünderdrahtverbindungen - Widerstandsmessungen - Sprengsignale - Sprengungsauslösung - Reststoffentsorgung (zB Versagerbeseitigung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sprengparameter (zB Bohrlochabstände, Bohrlochtiefe, Bohrlochdurchmesser) berechnen und festlegen. - Laderäume vorbereiten. - Wettererkundung (Ober- und Untertage) durchführen und die Daten interpretieren. - Sprengstoffe und Zündmittel kontrollieren. - Sprengmittel in die Laderäume einbringen. - Besatzmaterial (Zwischenbesatz) einbringen. - die Zünderdrähte miteinander verbinden. - eine Leitung verlegen und mit den Zünderdrähten verbinden. - die Zündleitung in die Deckung oder außerhalb des Gefahrenbereiches verlegen. - Widerstandsmessungen zur Überprüfung von Zündkreisen durchführen. - fachgerechte Sprengsignale geben. - Sprengungen abtun. - Reststoffe fachgerecht entsorgen.
Er/Sie ist in der Lage, den Sprengerfolg zu evaluieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprengauswirkungen - statische Grundlagen - Gefahrenbereiche und deren Freigabe - Schadensdokumentation - Bestandsaufnahme 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - feststellen, ob das gewünschte Sprengergebnis erzielt wurde. - die Streuung der Sprengung beurteilen. - grundlegende Zusammenhänge der Lasten am Bauwerk erkennen und sprengtechnisch angemessen darauf reagieren. - den Gefahrenbereich freigeben. - eventuelle Schäden an umliegenden Anlagen (zB Glasbruch, Risse in Wänden) feststellen und dokumentieren. - vermeintliche Schäden mit der Bestandsaufnahme vergleichen. - bei Misserfolg die Sprengung mit der notwendigen Sorgfalt erneut abtun.

Qualifikationsbereich Sicherheit bei Sprengarbeiten

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
-----------------------	-------------------	---------------------

<p>Er/Sie ist in der Lage, Sprengmittel fachgemäß zu lagern.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften (zB ADR, GGBG, Sprengmittelverordnung) - Lagerbedingungen - Sicherheitsbestimmungen - Dokumentation von Sprengmitteleingang und -ausgabe. - Sprengmittelzwischenlagerung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften einhalten. - Höchstmengen von Sprengmitteln entsprechend der Lagerungsart einhalten. - Sicherheitsbestimmungen betreffend der Lagerausstattung und -örtlichkeit einhalten. - sicherstellen, dass nur der/die Sprengbefugte selbständigen Zutritt zum Sprengmittellager hat. - den Eingang und die Ausgabe von Sprengmitteln unverzüglich dokumentieren. - Zwischenlagerung von Sprengmitteln auf der Baustelle fachgerecht durchführen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Sicherheit aller an einer Sprengung beteiligten und betroffenen Personen und Objekten zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften (zB ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, Sprengarbeitenverordnung - SprengV) - Gefahrenpotential-Analyse - Sauerstoffkonzentrationsmessung - persönliche Schutzausrüstung - Personalunterweisung - Sicherheitsbedingungen bei Spezialsprengungen - Gefahrenminimierung - Gefahrenbereiche - Sprengsignale 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante Rechtsvorschriften einhalten. - das Gefahrenpotential von Sprengmitteln einschätzen (zB Sprengschwaden, Druckwellen). - laufende Messungen der Sauerstoffkonzentration durchführen. - eine angemessene persönliche Schutzausrüstung wählen und das Personal in der Verwendung unterweisen. - Sicherheitsbedingungen von Spezialsprengungen (zB Lawinensprengungen, seismische Sprengungen, Unterwassersprengungen, Metallsprengungen) einhalten. - abwägen, welche Gefahren für den Sprengerfolg zumutbar und arbeitnehmerschutzrechtlich zulässig sind. - das Gefahrenpotential von Sprengungen minimieren (zB Sprengmittelwahl, Verplankungen). - einen angemessenen Gefahrenbereich festlegen und vor der Sprengung kontrollieren. - Sicherheitsposten benennen und unterweisen. - alle im Gefahrenbereich anwesenden Personen über die Gefahren und über die Bedeutung der Sprengsignale informieren.

		<ul style="list-style-type: none"> - die Räumung des Gefahrenbereichs sicherstellen. - auf nicht geplante Sicherheitsrisiken adäquat reagieren. - sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen auch bei Abweichungen von der Planung eingehalten werden. - Fehler und Fehleinschätzungen erkennen, korrigieren und zukünftig vermeiden. - die Sprengstelle nach Sprengungen mit unvorhergesehenen Folgen beurteilen bzw. freigeben.
Er/Sie ist in der Lage, eine den Betriebs- und Projektrisiken angepasste Spreng-Haftpflichtversicherung auszuwählen und abzuschließen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Risikoanalyse - Sprengauswirkungen - branchenübliche Versicherungsleistungen - Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - die mit einer Sprengung verbundenen Risiken einschätzen. - einschätzen, ob der bestehende Versicherungsschutz ausreichend ist. - die Deckungssumme anhand von gegebenen Risiken berechnen. - mit Versicherungsgebern korrespondieren und eine angemessene Versicherungsleistung vereinbaren.